

RS OGH 1959/4/29 2Ob165/59, 8Ob123/78, 2Ob225/02f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1959

Norm

StVO §7 Abs1 IIDb

Rechtssatz

Das Rechtsfahrgebot bedeutet, daß rechts der Straßenmitte gefahren werden muß. - Die Einhaltung eines Seitenabstandes von etwa einem Meter ist bei einer Straßenbreite von 5 Meter zulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 165/59

Entscheidungstext OGH 29.04.1959 2 Ob 165/59

Veröff: ZVR 1960/5 S 11

- 8 Ob 123/78

Entscheidungstext OGH 12.07.1978 8 Ob 123/78

nur: Die Einhaltung eines Seitenabstandes von etwa einem Meter ist bei einer Straßenbreite von 5 Meter zulässig.
(T1)

- 2 Ob 225/02f

Entscheidungstext OGH 24.10.2002 2 Ob 225/02f

Auch; nur: Das Rechtsfahrgebot bedeutet, daß rechts der Straßenmitte gefahren werden muß. (T2); Beisatz: Dies gilt umso mehr, wenn der gegen das Rechtsfahrgebot verstößende Verkehrsteilnehmer eine eingeschränkte Sicht auf den rechten Fahrbahnrand und allenfalls von dort ausgehende Gefahren(situationen) hat. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0073672

Dokumentnummer

JJR_19590429_OGH0002_0020OB00165_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>